

Samtgemeinde Ilmenau

Der Samtgemeindebürgermeister



Aktenzeichen: 10 00 06
Melbeck, den 26.06.2001

Benutzungsordnung für Schulanlagen der Samtgemeinde Ilmenau

1. Grundsatz

Die Schulanlagen der Samtgemeinde Ilmenau dienen in der Regel ausschließlich der schulischen Bildung.

2. Außerschulische Nutzung

Sofern dies mit dem Schulbetrieb vereinbar ist, können ausnahmsweise außerschulisch genutzt werden:

Pausen-, Veranstaltungs- und Sporthallen, Außenanlagen sowie in begrenzten Einzelfällen allgemeine und Fachunterrichtsräume.

Zur außerschulischen Nutzung gehören insbesondere

- a) Sitzungen von Gremien der Samtgemeinde Ilmenau und der Mitgliedsgemeinden
- b) Bildungsveranstaltungen der Kreisvolkshochschule Lüneburg, Kurse und Ausstellungen der Kunst und des Kunsthandwerks
- c) kulturelle Darbietungen
wie Konzerte, Theateraufführungen, Vorträge, Lesungen und Ausstellungen der Kunst und des Kunsthandwerks
- d) Wohltätigkeits- und Seniorenveranstaltungen
- e) Kinderveranstaltungen wie Weihnachts- und Faschingsfeiern.

3. Verhaltensregeln

Veranstaltungen sind so durchzuführen, daß eine Beeinträchtigung des Schulbetriebes ausgeschlossen ist. Übermäßiger Lärm ist zu vermeiden.

Rauchen ist nicht gestattet. Bei Veranstaltungen, bei denen Kinder anwesend sind, darf Alkohol nicht gereicht werden. Tische und Stühle sind von den Veranstaltern aufzustellen und fortzuräumen. Sämtlich genutzten Räumlichkeiten sind besenrein benutzte Gegenstände gesäubert zurückzugeben. Vom Beauftragten der Samtgemeinde erhaltene Schlüssel sind diesem nach Beendigung der Nutzung auszuhändigen; ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

4. Haftungsfragen

Die Samtgemeinde Ilmenau übergibt die Räumlichkeit(en) dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Räume und das Inventar auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, daß schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden .

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Samtgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Samtgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Der Nutzer stellt die Samtgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfaßt nicht den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Nutzers nach Ziffer 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Samtgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Samtgemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

5. Hausordnung

Das Hausrecht hat die Samtgemeinde inne; es wird von einem Beauftragten der Samtgemeinde ausgeübt.

Ein Nutzer, der wiederholt Anordnung des Beauftragten nicht befolgt, kann vom Betreten der Schulanlagen aufgrund Beschlusses des Samtgemeindeausschusses ausgeschlossen werden. Im Einzelfall ist der Beauftragte der Samtgemeinde neben dem Veranstalter berechtigt, Personen, die trotz zweimaliger Verwarnung stören, von der Nutzung der betreffenden Schulanlage auszuschließen.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Melbeck, 26. Juni 2001

Samtgemeinde Ilmenau

(Wehr)

Samtgemeindebürgermeister